Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 51 (1978)

Heft: 7

Buchbesprechung: Wir haben für Sie gelesen...

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5. *Verhaltensweisen der Gesprächsteilnehmer*

- *Sich zum Wort* melden; nicht ungefragt eingreifen.
- *Gespräch auf* konstruktive Ziele ausrichten. Beim Gesprächspartner den guten Willen anerkennen.
- *Sachlich bleiben* und extreme Aussagen vermeiden.
- *Höflich, aber bestimmt* sprechen.
- *Sich kurz fassen und eine* angemessene Sprache wählen.
- *Auf die Argumente des Partners* eingehen; dies aber auch von ihm verlangen.
- *Äusserungen durch Gestik* unterstreichen; nicht gelangweilt oder unbeteiligt wirken.
- *Zuhörer oder Gesprächspartner* ansehen.

6. *Taktik beim Debattieren*

Beim Gespräch sollten negative Taktiken des Partners durchschaut und klargestellt werden. Solche Taktiken sind:

- *Fragen stellen*
- *Lacher auf seine Seite ziehen*
- *Ja-aber Taktik*
- *Falsche Schlüsse ziehen*
- *«Verdrehtaktik»*
- *Suche nach der Ausnahme von der Regel*
- *Argumente mit umgekehrtem Vorzeichen versehen*
- *Präzedenzfälle ausnützen* (evtl. aus Ausnahme Regel machen)
- *Autoritäten anführen*
- *«Theoretisch gut, aber praktisch?»*
  (oder praktisch gut — aber theoretisch?)

Wir haben für Sie gelesen . . .

«Gefährliche» Verpflegung

Für die Militärversicherung weitreichende Folgen zeitigten ein Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts sowie ein Beobachter-Artikel aus dem Jahre 1975.

Im Wiederholungskurs des Jahres 1973 biss sich der Sanitätsgefreite Kurt K. aus Muttenz beim Essen von Tuttifrutti einen Zahn aus. Er hatte unversehens auf einen Zwetschgenstein gebissen. Die Frage, ob die Eidgenössische Militärversicherung (EMV) die Zahnarztrechnung in der Höhe von Fr. 514.10 bezahlen müsse oder nicht, beschäftigte in der Folge mehrere Instanzen bis hinauf zum Eidgenössischen Versicherungsgericht.

Seitens der Militärversicherung wurde geltend gemacht, eine Leistung sei schon deshalb ausgeschlossen, weil kein Unfall vorliege. Weiter wurde dem Gefreiten «mangelnde Sorgfalt» vorgeworfen, indem er «ohne Rücksicht auf den Stein gebissen» habe.

Kurt K., der durch den Haftpflichtspezialisten und Rechtskonsulenten des Beobachters, Dr. P. Stein, vertreten wurde, liess seinerseits ausführen, dass nach Artikel 4 des Militärversicherungsgesetzes die Militärversicherung für jede Gesundheitsschädigung hafte, die während eines Dienstes in Erscheinung trete. Gerade im Militärdienst dürfe der Unfall- oder Krankheitsbegriff nicht derart eng ausgelegt werden.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht schloss sich diesen Überlegungen an und verurteilte die Militärversicherung zur Bezahlung der Zahnarztrechnung.

Kommentar des Beobachters zu dieser kuriosen Zahngeschichte Mitte Dezember 1975: Das höchstrichterliche Urteil werde als «Zwetschgensteinentscheid» zweifellos in die Annalen der Rechtsprechung eingehen. Es tat das, und zwar in mehrfacher Hinsicht: Kurz nach Erscheinen des Artikels meldeten sich beim Beobachter:

- Panzergrenadier Rudolf P. Er hatte sich während einer Geländeübung beim Kauen von Haselnußschokolade einen Zahn abgebrochen.
- Zivilschutz-Sanitäter Max M. Ihm brach ein Eckzahn ab, als er während eines Kadervorkurses ein sogenanntes «Totenbeinli» ass.
- Artillerie-Oblt Peter B. Er biss sich beim Essen von hartem Brot einen Zahn entzwei.

Alle drei Militärversicherten erlitten ihre Gesundheitsschädigung im Laufe des Jahres 1975 und hatten unter Hinweis auf den «Zwetschgensteinentscheid» von der EMV die Übernahme der Zahnarztkosten verlangt. Diese Begehren wurden jedoch abgelehnt. Erneut musste also der Prozessweg beschritten werden. Advokat Dr. P. Stein erklärte sich auf Anfrage des Beobachters ohne weiteres bereit, Rudolf P. (Biss auf Haselnuss) und Max M. (Biss auf Totenbein) gegenüber der Militärversicherung zu vertreten. Im Falle von Peter B. (Biss auf hartes Brot) entschloss man sich, die neuen Urteile abzuwarten, um dann darüber zu entscheiden, ob auch hier prozessiert oder gegebenenfalls auf die Ansprüche verzichtet werden müsse.

Der Zufall wollte es, dass sowohl im Haselnuss- wie auch im Totenbeinprozess der gleiche Richter erstinstanzlich zu entscheiden hatte, der bereits den Zwetschgenstein-Fall als erster hatte beurteilen müssen und dabei zu einem für den Wehrmann negativen Resultat gelangt war. Auch in den beiden neuen Prozessen schützte der Verwaltungsgerichtspräsident des Kantons Basel-Land den Standpunkt der Militärversicherung, indem er insbesondere darauf hinwies, dass nach der bisherigen Rechtsprechung von einem Unfall nicht die Rede sein könne.

Abermals blieb nichts anderes übrig, als Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu erheben und das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern um den endgültigen Entscheid zu ersuchen. Die Militärversicherung übernahm in ihren Vernehmlassungen weitgehend die Argumentation der Vorinstanz. Sie verwies auf die bisherige Definition des Unfallbegriffs und wehrt sich vehement gegen eine Heranziehung des Zwetschgensteinentscheids. Zwischen Zwetschgenstein und Totenbein bzw. Zwetschgenstein und Haselnuss bestehe doch, so wurde wörtlich ausgeführt, «ein wesentlicher Unterschied»!

Und so entschied Ende Dezember 1977 das Eidgenössische Versicherungsgericht: Von einem Unfall könne sowohl beim verhängnisvollen Biss auf die Haselnuss wie auf das Totenbein nicht gesprochen werden. Ebenso klar sei aber, dass ein gesunder oder auch ein korrekt geflickter Zahn beim normalen Kauen selbst harter Nahrung nicht abbreche. Somit müsse angenommen werden, dass die Zähne krankheitsbedingt (beispielsweise durch Karies) bereits vordienstlich geschwächt gewesen seien. Der Zahnabbruch stelle in diesem Fall nichts anderes dar als eine dienstlich bedingte Verschlimmerung der Gesundheitsschädigung, und für diese habe die Militärversicherung geradezustehen.

Ausser den Zahnarztkosten hatte jetzt die Militärversicherung den beiden Beschwerdeführern auch noch je 1000 Franken Parteientschädigung zu vergüten. Peter B. schliesslich stiess auf keinen Widerstand mehr. Ein Brief mit Hinweis auf den Totenbein- und den Haselnussentscheid genügte, und die Militärversicherung bezahlte jetzt die Zahnarztrechnung. Sie hat sich an Zwetschgenstein, Haselnuss und Totenbein die Zähne ausgebissen und war nun offensichtlich nicht gewillt, sich auch noch an einem Stück harten Brotes zu versuchen!

(aus «Beobachter» Nr. 12 vom 30. Juni 1978)